

Bad Lauterberg im Harz



Umweltbericht

zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75

„AGRI-PV Barbis/Bartolfelde“

-Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung-

Fassung vom 30. März 2026



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG.....	4
1.1	Anlass.....	4
1.2	Rechtsgrundlage	4
1.2.1	Baugesetzbuch (BauGB)	4
1.2.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	5
1.3	Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes	5
1.4	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen.....	7
1.4.1	Fachgesetze	7
1.4.2	Fachpläne.....	8
1.4.2.1	Landes-Raumordnungsprogramm	8
1.4.2.2	Regionales Raumordnungsprogramm	9
1.4.2.3	Landschaftsrahmenplan	10
1.4.2.4	Flächennutzungsplan.....	10
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES.....	11
2.1	Lage des Plangebietes und naturräumliche Einordnung	11
2.2	Schutzgebiete	12
2.2.1	Nationale Schutzgebiete	12
2.2.2	Natura-2000-Gebiete	14
2.3	Schutzgut Fläche	15
2.4	Schutzgut Boden	15
2.5	Schutzgut Wasser.....	16
2.6	Schutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	17
2.7	Schutzgut Klima/Luft.....	22
2.8	Schutzgut Landschaft	23
2.9	Schutzgut Mensch, insbesondere menschlicher Gesundheit	25
2.10	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.11	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	27
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	28
3.1	Schutzgut Fläche	28
3.2	Schutzgut Boden	28
3.3	Schutzgut Wasser.....	29
3.4	Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	29
3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	30
3.6	Schutzgut Landschaft	31
3.7	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	31
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	32
3.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	32
4	KUMULIERENDE WIRKUNGEN MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE	33
5	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	34
6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	35
6.1	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken.....	35
6.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	35



7	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	36
8	QUELLENVERZEICHNIS.....	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Prinzipskizze bewegliche Tracker	6
Abbildung 2: Prinzipskizze feste Modultische	7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2022.....	8
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Göttingen (2020), Blatt Ost.....	9
Abbildung 5: Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: GDI-Th, LGLN (2026)).....	11
Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes.....	12
Abbildung 7: Naturschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes	13
Abbildung 8: Naturdenkmale im Umfeld des Plangebietes	13
Abbildung 9: Nationale Naturmonumente im Umfeld des Plangebietes	14
Abbildung 10: Natura-2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes	15
Abbildung 11: Blick vom Aussichtsturm „Alte Warte Barbis“ in östliche Richtung.....	23
Abbildung 12: Blick über das östliche Plangebiet in Richtung Osterhagen	25
Abbildung 13: Rad- und Wanderwege im Bereich des Plangebietes (© Geoportal Landkreis Göttingen).....	26
Abbildung 14: Denkmale im Bereich des Plangebietes.....	27
Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz	33

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: bedeutsame Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen für den Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/Bartolfelde“	7
Tabelle 2: Naturdenkmale im Umfeld des Plangebietes.....	14
Tabelle 3: Bodentypen innerhalb des Plangebietes	16
Tabelle 4: 2025 erfasste Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes.....	18
Tabelle 5: 2025 erfasste gesetzlich geschützte Biotope im Bereich der Teilflächen.....	20
Tabelle 6: 2025 erfasste Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes	21
Tabelle 7: wichtige Bereiche aufgrund Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß Landschaftsrahmenplan.....	23
Tabelle 8: Zusammenfassung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen	36



1 EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz beabsichtigt den Ausbau erneuerbarer Energien innerhalb des Gemeindegebietes. Dafür stellt sie den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/Bartolfelde“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (SO_{AGRI PV}) auf einer Fläche von ca. 122,6 ha auf. Mittels der geplanten AGRI-PV-Anlagen wird die Stromgewinnung aus Solarenergie mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kombiniert.

1.2 Rechtsgrundlage

1.2.1 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Bauleitplanung *die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere*

- a) *die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,*
- b) *die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,*
- c) *umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,*
- d) *umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,*
- e) *die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,*
- f) *die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Wärmeversorgung von Gebäuden, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,*
- g) *die Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, des Abfall- und des Immissionsschutzrechts, sowie die Darstellungen in Wärmeplänen und die Entscheidungen über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich gemäß § 26 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),*
- h) *die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,*
- i) *die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,*
- j) *unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,*

zu berücksichtigen.

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und umweltschonend umzugehen. Die Inanspruchnahme von Flächen sowie die Versiegelung von Boden ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Wird ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in einen für die Erhaltungsziele



oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes [...] anzuwenden (vgl. § 1a Abs. 4 BauGB).

Im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführen, welche in einem Umweltbericht beschrieben wird.

Entsprechend § 2a BauGB hat die Gemeinde den Umweltbericht als Teil der Begründung des Bebauungsplanes dem Entwurf beizufügen.

1.2.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 13 BNatSchG hat der Verursacher erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sind gemäß § 15 BNatSchG nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ist ein Eingriff dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Nach § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Eingriffe die Funktionen des Naturhaushaltes beeinträchtigen, ersetzt, wenn diese im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG wird das Verhältnis von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung zu den Bestimmungen der Bauleitplanung geregelt:

„Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“

1.3 Inhalt und Ziel des Bebauungsplanes

Mit der Energiewende soll die Energieversorgung Deutschlands für eine klimaverträgliche und wirtschaftlich erfolgreiche Zukunft grundlegend umgebaut werden. Die niedersächsische Landesregierung will bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität erreichen.

Ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung der Energiewende in Deutschland, neben dem Ausbau der Infrastruktur, ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Im letzten Energiewendebericht ¹ wird hervorgehoben, dass das Potenzial der Solarenergienutzung noch stärker erschlossen werden soll.

Die Errichtung von flächenhaften Photovoltaikanlagen ist dabei ein Baustein zur Zielerreichung, der bei konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen häufig im Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft, durch die große Flächeninanspruchnahme, steht.

Im Gegensatz dazu zielt die AGRI-Photovoltaikanlage auf eine doppelte Nutzung der Flächen ab. Die AGRI-PV-Anlagen dienen der gleichzeitigen Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und der Erzeugung von Elektroenergie aus erneuerbaren Quellen. Dadurch kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion auf ein Minimum reduziert werden.

Für die Anlagenbetreiber, die Flächeneigentümer und die Kommunen eröffnen sich außerdem neue Möglichkeiten, um langfristig stabile Einnahmen zu erzielen, da der § 6 EEG 2023 es ermöglicht,

¹ Energiewendebericht 2024, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz 2025

Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

dass die Betreiber von AGRI-PV-Anlagen (fallen unter die „besonderen Anlagen“) den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten dürfen. Damit steht der betroffenen Gemeinde über die Dauer der vertraglichen Vereinbarung eine zusätzliche Einnahme zur Verfügung, die ohne eine Zweckbindung dem gemeindlichen Haushalt zur Verfügung steht.

Das Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist es die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und Betreibung von AGRI-PV Anlagen auf den 22 Teilflächen durch die Festsetzung der entsprechenden Sondergebiete nach § 11 BauNVO zu schaffen.

Durch Festsetzungen werden weiterhin Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung des Plangebietes vorgesehen. Hierbei werden die Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung mittels DIN SPEC 91434 sowie gezielte Anpflanzungen planerisch integriert.

Auf 21 der insgesamt 22 Teilflächen ist die Errichtung von Trackern vorgesehen. Der Drehpunkt dieser Module befindet sich 2,10 m über der Geländeoberfläche. Die Gesamthöhe der Anlagen wird auf eine Maximalhöhe von 4,50 m über dem anstehenden Gelände festgesetzt, was der Modulhöhe in nahezu senkrechter Stellung entspricht. Es wird ein Mindestabstand von 0,80 m von der Unterkante der Module bis zur Geländeoberfläche festgesetzt, um ein ausreichendes Platzangebot für das Längenwachstum der angebauten Kulturen sowie ausreichend Lichteinfall und Beregnung sicherzustellen. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulen beträgt 9,50 m.

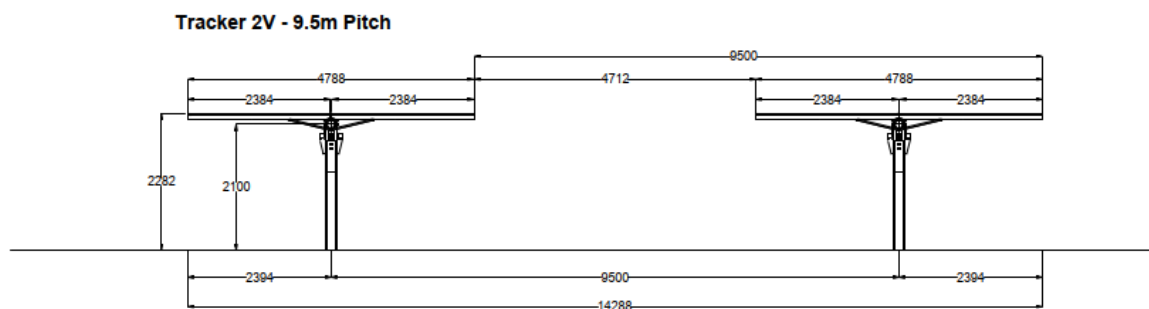


Abbildung 1: Prinzipskizze bewegliche Tracker

Entsprechend der DIN SPEC 91434:2021-05 dürfen bei bodennahen Anlagen maximal 15 % der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen werden, bei hoch aufgeständerten Anlagen maximal 10 %.

Auf der Teilfläche 19 werden anstelle von Trackern feste Modultische errichtet. Die Höhe der Unterkante der Modultische liegt bei 2,10 m über der Geländeoberfläche. Der Abstand zwischen den Modultischen beträgt 7,50 m.

Fixed Table 15° - 210 cm height

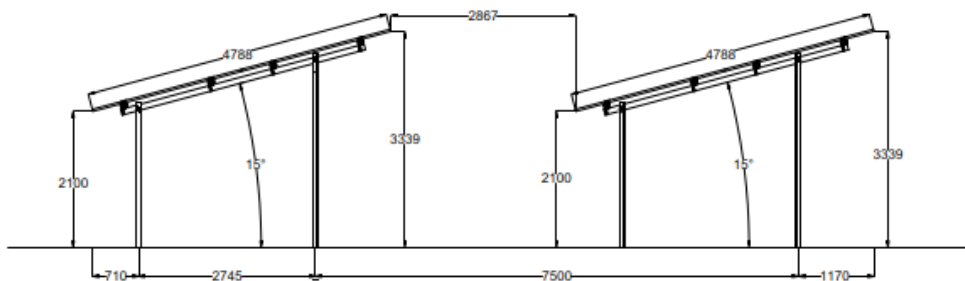


Abbildung 2: Prinzipskizze feste Modultische

Auf der Teilfläche 19 ist eine Beweidung vorgesehen.

Die Anbindung der Teilflächen erfolgt über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz.

Zusammenfassend sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- bauplanungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung von Agri-Photovoltaikanlagen
- Verringerung der Flächenkonkurrenz zwischen landwirtschaftlicher Nutzung und Energieproduktion
- landschaftsgerechte Gestaltung

1.4 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet nach den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

1.4.1 Fachgesetze

Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI/PV Barbis-Bartolfelde“ bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und -plänen sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: bedeutsame Umweltziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen für den Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/Bartolfelde“

Schutzgut	Planungsrelevante Vorgaben
Fläche	• BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)
Boden	• BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)
Wasser	• WHG (Wasserhaushaltsgesetz) • NWG (Niedersächsisches Wassergesetz)
Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen	• BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) • NNatSchG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz) • BauGB (Baugesetzbuch)
Klima/Luft	• BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) • TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) • NKlimaG (Niedersächsisches Klimaschutzgesetz)

Schutzgut	Planungsrelevante Vorgaben
	Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2025
Landschaft	BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	- BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) - TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) - TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) 32. BImSchVO (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) - BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) - ROG (Raumordnungsgesetz)
Kultur- und sonstige Sachgüter	- ROG (Raumordnungsgesetz) - NDSchG (Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

1.4.2 Fachpläne

1.4.2.1 Landes-Raumordnungsprogramm

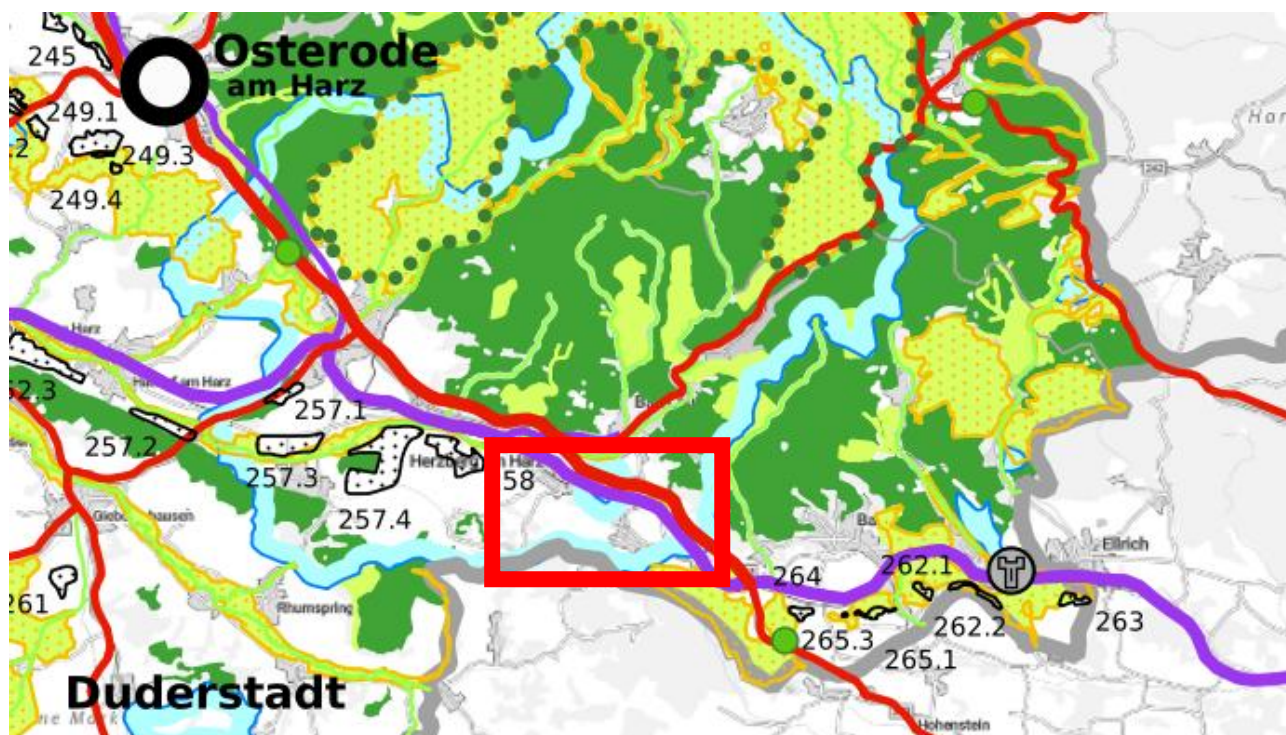


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2022

Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm von 2022 ist innerhalb des Plangebietes die bestehende Bundesstraße B 243 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) ausgewiesen. Südlich davon verläuft ein Vorranggebiet „sonstige Eisenbahnstrecke“. Alle Teilflächen befinden sich innerhalb des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung „Pöhlder Becken“. Die Teilfläche 1 liegt innerhalb der Schutzzone IIIA, alle anderen Teilflächen innerhalb der Schutzzone II. Westlich der Teilfläche 16 befindet sich ein Vorranggebiet Biotopverbund. Die Teilflächen 1 bis 8, sowie die Teilfläche 13 befinden sich in der Nähe zu Waldflächen, bzw. grenzen an diese an. Westlich von Barbis und nördlich der Teilflächen 1 bis 8 befindet sich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung für Dolomit.

Aufgrund der räumlichen Nähe der südlich gelegenen Teilflächen 18 bis 22 zu Thüringen, wurde das Landesentwicklungsprogramm von Thüringen 2025 ebenfalls ausgewertet. Demnach befindet sich Bereich südlich der Grenze zu Niedersachsen „unzerschnittene Verkehrsarme Räume“ und das Grüne Band.

1.4.2.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Die Ziele der übergeordneten Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm werden innerhalb der regionalen Raumordnungsprogramme konkretisiert. Der für die Region des Plangebietes gültige Regionale Raumordnungsplan ist der Raumordnungsplan des Landkreises Göttingen von 2020.

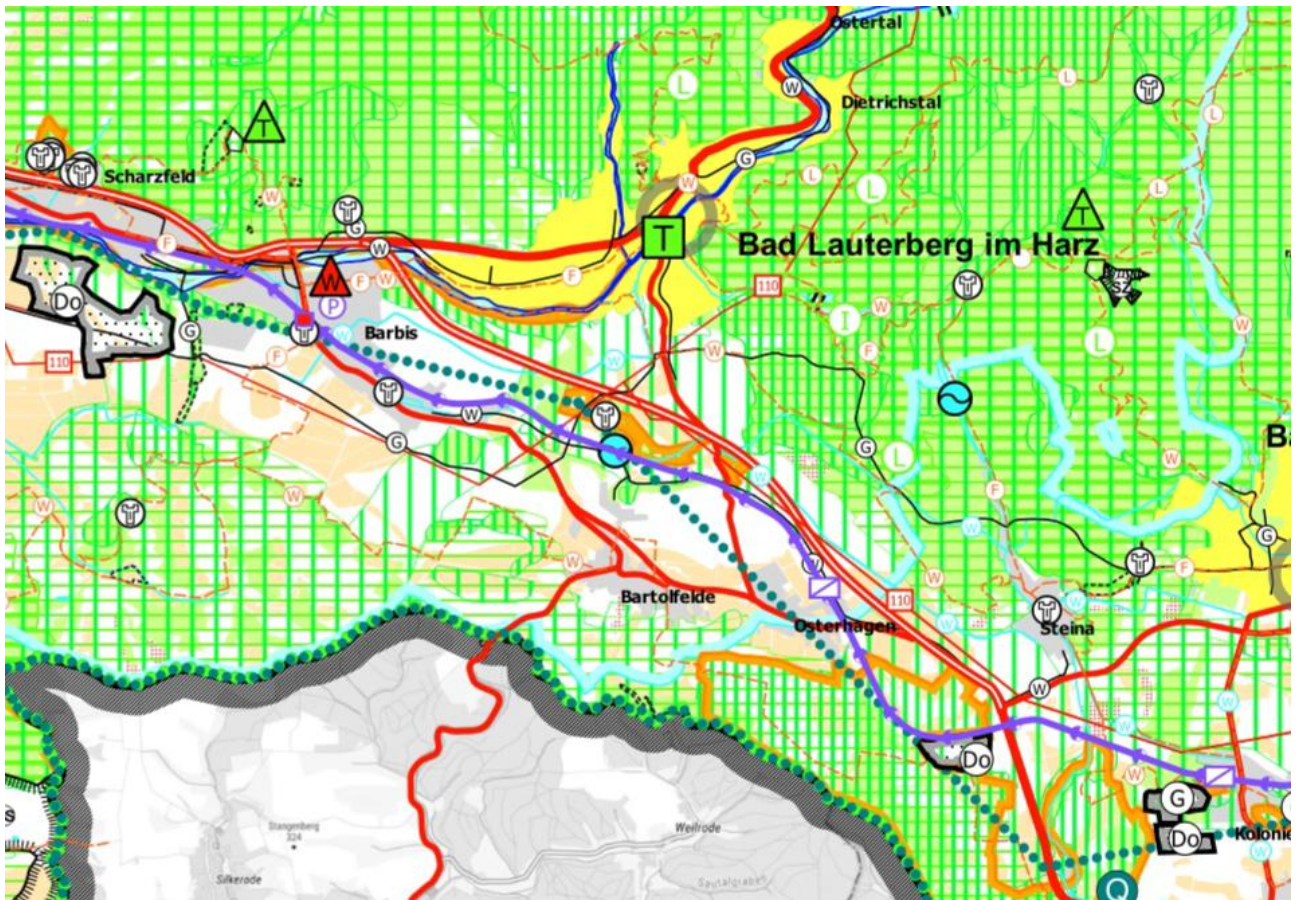


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Göttingen (2020), Blatt Ost

Entsprechend des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreis Göttingen liegt die Teilfläche 13 innerhalb eines Vorranggebietes Natur und Landschaft. Ziel dieser Gebiete ist die Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes.

Der Großteil des Plangebietes befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Diese Gebiete dienen, neben Vorranggebieten für Natur und Landschaft, dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung sowie dem Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für landschaftsbezogene Erholung.

Der südliche Bereich der Teilfläche 2 sowie teilweise die Teilfläche 1 befinden sich in einem Vorranggebiet für die landschaftsbezogene Erholung. Diese Vorranggebiete stellen zusammenhängende Erholungsräume für ein störungsfreies Landschaftserleben und ruhige Erholung mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen bzw. kulturhistorischen Attraktivität dar.



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Die Teilflächen befinden sich in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Diese Vorbehaltsgebiete weisen zumeist ein hoch bewertetes Landschaftsbild auf.

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb eines Vorranggebietes Trinkwasserversorgung.

Zwischen den Teilflächen 1 bis 8 sowie östlich der Teilfläche 13 verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg.

1.4.2.3 Landschaftsrahmenplan

Der für das Plangebiet gültige Landschaftsrahmenplan ist der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz von 1998. Der Altlandkreis Osterode am Harz wurde zusammen mit dem Altlandkreis Göttingen am 01.11.2016 zum neuen Landkreis Göttingen zusammengelegt. Ein Landschaftsrahmenplan für den neuen Landkreis Göttingen befindet sich seit 2017 in Bearbeitung, ist aber noch nicht veröffentlicht. Ergebnisse aus den Landschaftsrahmenplänen werden in die verbindlichen Regionalen Raumordnungsprogramme übernommen.

1.4.2.4 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Lauterberg im Harz von 2011 trifft für die Flächen innerhalb des Plangebietes keine Festsetzungen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind ausnahmslos als „landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen. Momentan befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz im 33. Änderungsverfahren gemäß 2 Abs. 1. Die Planerfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BauGB besteht darin, das für die geplante Errichtung der AGRI-PV-Anlagen zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes sieht die Ausweisung des Sondergebietes „AGRI-Photovoltaik“ vor.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES UMWELTZUSTANDES

2.1 Lage des Plangebietes und naturräumliche Einordnung

Das Plangebiet befindet sich im Südosten Niedersachsens, im Landkreis Göttingen und innerhalb der Gemeindegrenzen der Stadt Bad Lauterberg im Harz. Die Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfasst insgesamt 22 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von rund 122,6 ha. Die Flächen 1 bis 12 befinden sich in der Gemarkung Barbis südwestlich der Ortslage Barbis. Die Teilflächen 13 bis 17 befinden sich in der Gemarkung Bartolfelde und liegen nördlich der Ortslagen Bartolfelde und Osterhagen und die Flächen 18 bis 22 befinden sich westlich von Bartolfelde.

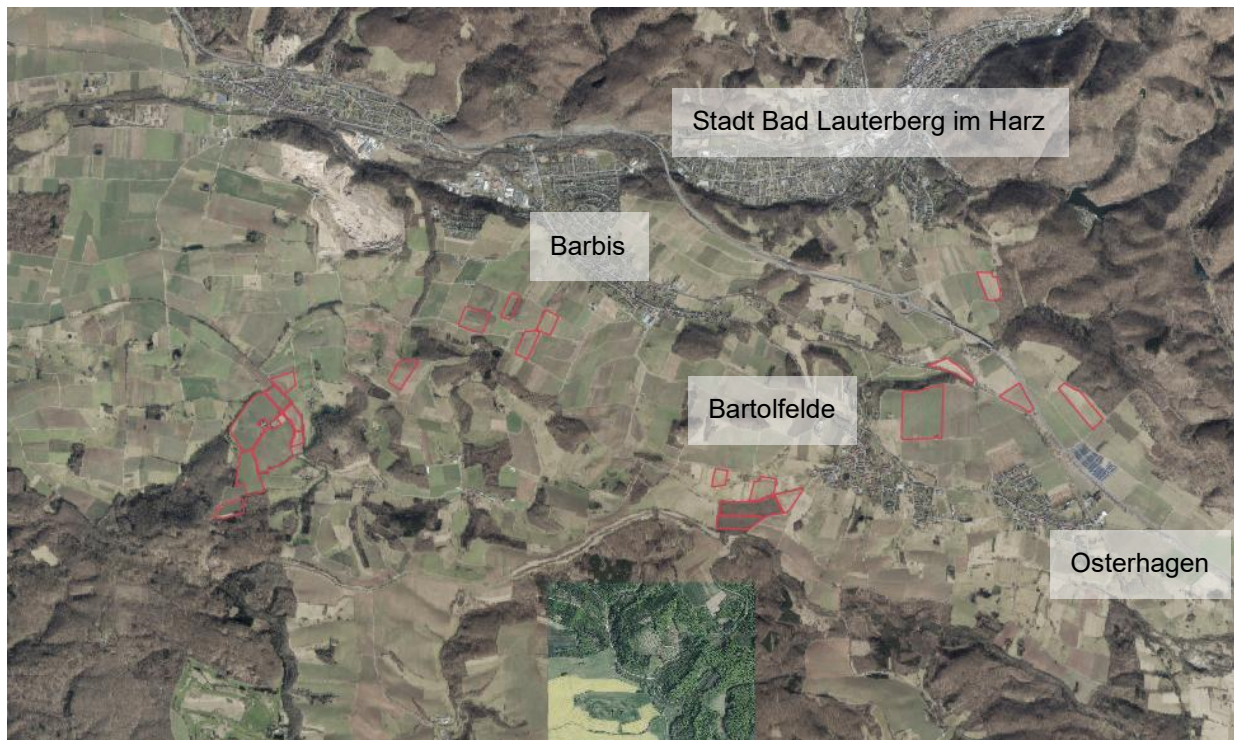


Abbildung 5: Lage des Plangebietes (Quelle Luftbild: GDI-Th, LGLN (2026))

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Barbis: Flur 1 – 38 (TF 1), 12, 23/1, 23/3, 24 (TF 2), 26 (TF 3)
Flur 2 – 13 (TF 4), 11 (TF 5), 7, 8 (TF 6), 34 (TF 7), 68 (TF 8)
Flur 3 – 32 (TF 9), 22, 23, 24 (TF 10)
Flur 4 – 157 (TF 11), 139 (TF 12)

Gemarkung Bartolfelde: Flur 10 – 742 (TF 13), 704/1 (TF 14), 675/1, 676/1 (TF 15), 75 (TF 16), 572, 573, 574/1 (TF 17), 265/2 (TF 18), 274 (TF 19), 300 (TF 20), 295, 297 (TF 21), 291 (TF 22)

Die exakte Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist den zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu entnehmen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der naturräumlichen Region 8.2 Weser- und Weser-Leinebergland. Der überwiegende Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der Untereinheit „Bartolfelder Zechsteinhügel“, der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb der Untereinheit „Silkeroder Hügelland“.

Die regionale Landschaftseinheit, in der sich der überwiegende Teil des Plangebietes befindet, ist das „Hügelland im Zechsteinaustritt im Harzvorland“. Die Teilflächen 1 bis 6, sowie die Teilfläche 8 im westlichen Teil des Plangebietes befinden sich innerhalb der Landschaftseinheit „Hügelland im

Buntsandsteinausstrich“ innerhalb des Harzvorlandes. Die Teilfläche 7 liegt innerhalb der Landschaftseinheit „Fluß- und Bachauen einschließlich Trockental der Sieber zwischen Herzberg und Auekrug“.

2.2 Schutzgebiete

2.2.1 Nationale Schutzgebiete

Naturparke

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparkes „Harz“. Der etwa 909 km² große Naturpark wurde 1960 gegründet. Mit Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 11.10.2011 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 37 vom 19.10.2011, S. 710 wurde das Gebiet mit der landesinternen Nummer 3 zum Naturpark erklärt.

Landschaftsschutzgebiete

Die Teilflächen 13 bis 16 im nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz“ mit der landesinternen Kennzeichnung LSG OHA 000 10. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ ist mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz vom 27.11.2000 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“ geändert.

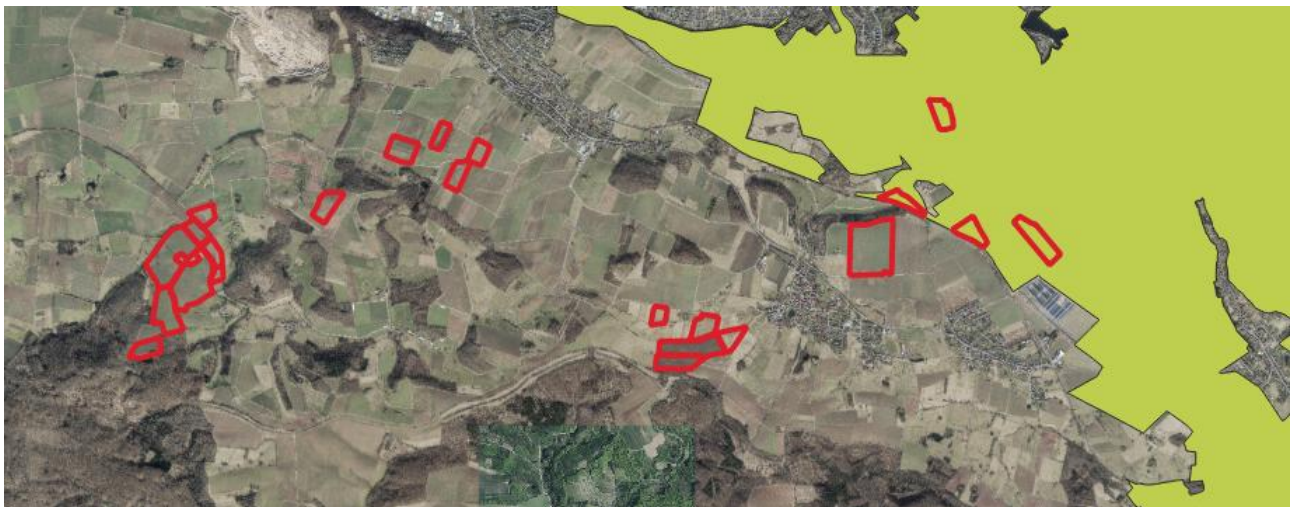


Abbildung 6: Landschaftsschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von Naturschutzgebieten. Die Teilfläche 16 liegt zwischen den beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes „Butterberg und Hopfenbusch bei Bartolfelde“ (landesinterne Nr. NSG BR 102).

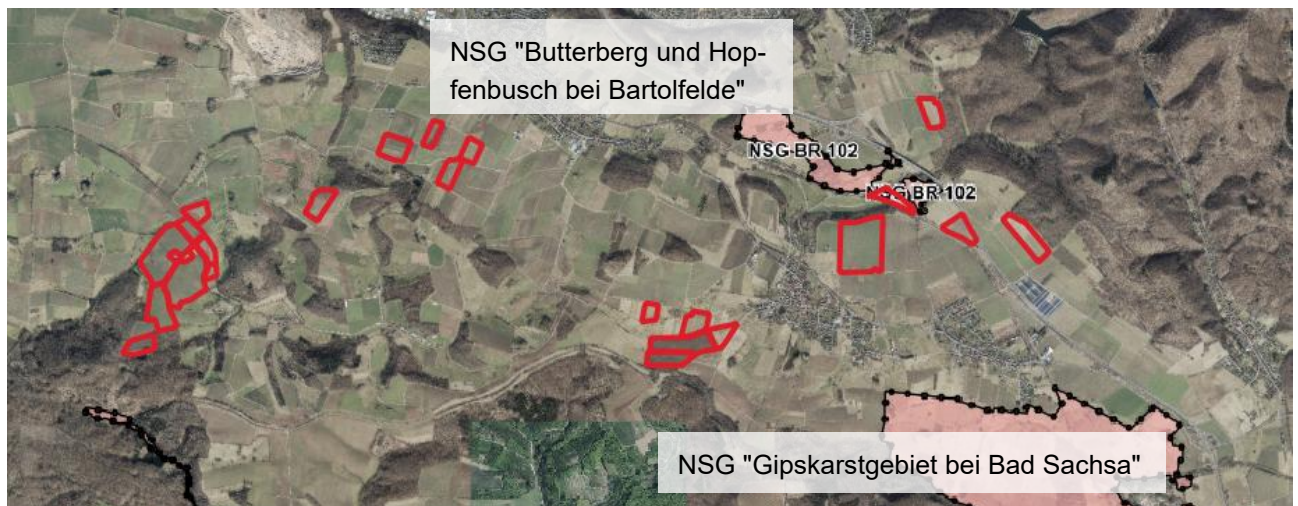


Abbildung 7: Naturschutzgebiete im Umfeld des Plangebietes

Naturdenkmale

Etwa 280 m westlich der Teilfläche 17 befindet sich das flächige Naturdenkmal „Moostierchenriff bei Bartolfelde“ (NDOHA27). Ca. 305 m nördlich der Teilfläche 18 befindet sich das aus drei Teilflächen bestehende Naturdenkmal Westersteine (NDOHA28). Weitere Naturdenkmale in der Nähe sind die Dorflinde in Osterhagen, die Gerichtslinde in Barbis und das flächige Naturdenkmal „Erdfall unterm Hundeberg in Bartolfelde“ in Bartolfelde.



Abbildung 8: Naturdenkmale im Umfeld des Plangebietes

Folgende, in obiger Darstellung abgebildeten Naturdenkmale befinden sich im Umfeld des Plangebietes:

Tabelle 2: Naturdenkmale im Umfeld des Plangebietes

Nr.	Bezeichnung	Entfernung zum Plangebiet
5	Gerichtslinde in Barbis	520 m nordöstlich TF 12
14	Dorflinde in Osterhagen	950 m südlich TF 15
19	Branntweinseiche zwischen Osterhagen und Steina	2 km südöstlich TF 14
27	Moostierchenriff bei Bartolfelde	280 m westlich TF 17
28	Westersteine	305 m nördlich TF 18
91	Erdfall unterm Hundeberg bei Bartolfelde	520 m südlich TF 17

Nationale Naturmonumente

Das „Grüne Band“, ein Nationales Naturmonument entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze, befindet sich etwa 30 m südlich der Teilfläche 22.

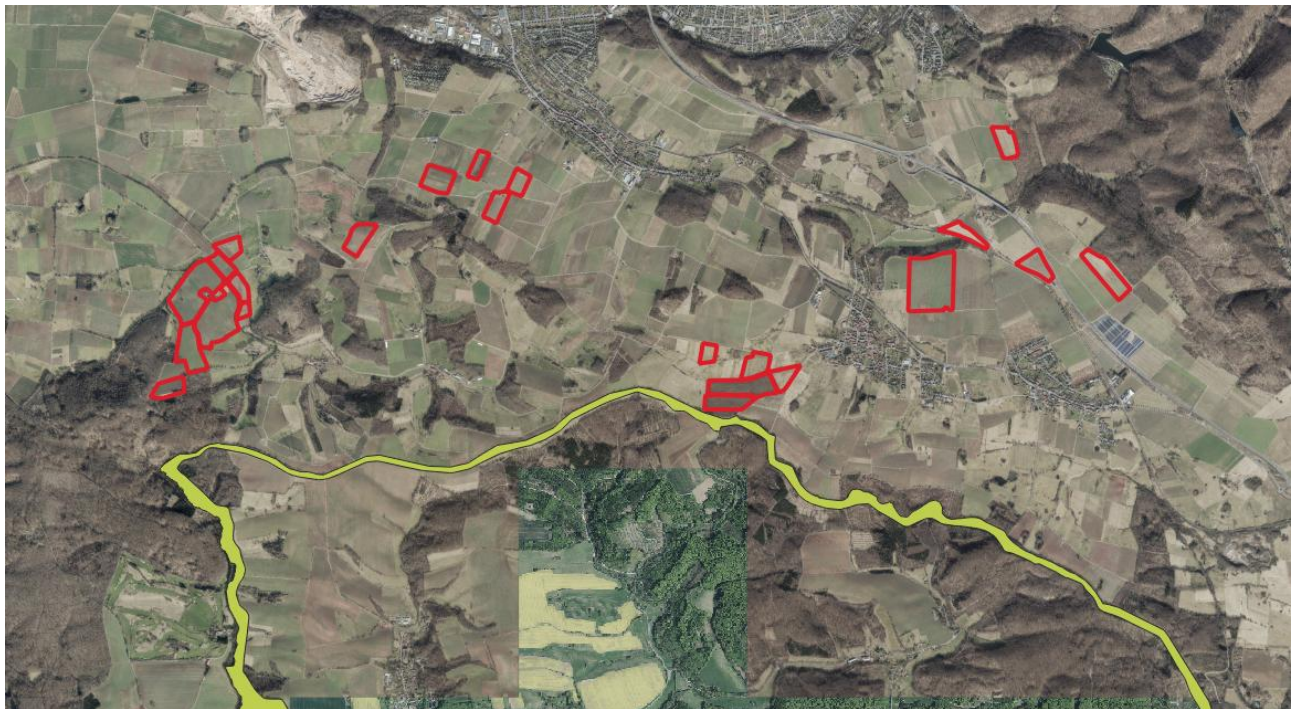


Abbildung 9: Nationale Naturmonumente im Umfeld des Plangebietes

2.2.2 Natura-2000-Gebiete

Die Teilflächen liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Die Teilfläche 16 befindet sich zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Butterberg-Hopfenbusch“ (DE 4328-331). Das Gebiet umfasst neben artenreichen Kalkmagerrasen und Dolomitfelsen auch weitgehend gehölzfreie und zum Teil gut ausgeprägte Rasen. Auf Kippen finden sich kleinflächig Felsgrusrasen. Der Abstand der Teilfläche 17 zum FFH-Gebiet „Butterberg/Hopfenbusch“ beträgt im Westen ca. 20 m und im Osten ca. 34 m.

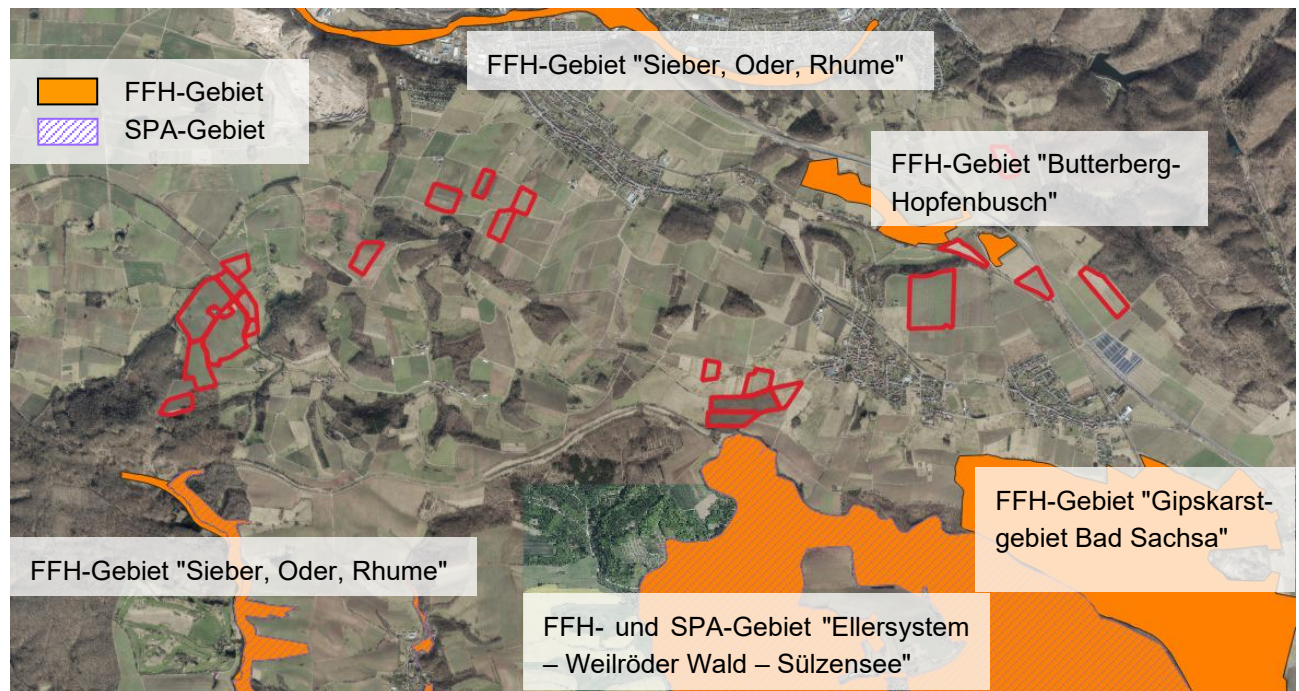


Abbildung 10: Natura-2000-Gebiete im Umfeld des Plangebietes

Die Teilfläche 16 befindet sich zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes „Butterberg-Hopfenbusch“ (DE 4328-331). Das Gebiet umfasst neben artenreichen Kalkmagerrasen und Dolomitfelsen auch weitgehend gehölzfreie und zum Teil gut ausgeprägte Rasen. Auf Kippen finden sich kleinflächig Felsgrusrasen. Der Abstand der Teilfläche 17 zum FFH-Gebiet „Butterberg/Hopfenbusch“ beträgt im Westen ca. 20 m und im Osten ca. 34 m.

Südlich der Teilfläche 22, in einer Entfernung von ca. 140 m, befindet sich das in Thüringen liegende FFH- und Vogelschutzgebiet „Ellersystem – Weiröder Wald – Sülzensee“ (DE 4428-302)

Etwa 1,1 km südlich der Teilfläche 17 befindet sich das FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (DE 4329-303).

2.3 Schutzgut Fläche

Die Flächen im Plangebiet sind ausnahmslos unversiegelt und unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung. Die Teilflächen 4 bis 6, 8 bis 12, 15, 17, 21 und 22 werden als Ackerland genutzt, die Teilflächen 14, 16 und 18 bis 20 als Grünland. Alle restlichen Teilflächen werden sowohl als Acker- als auch als Grünland genutzt.

Auf allen Teilflächen erfolgt als Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz des Rotmilans. Mit dieser Maßnahme erfolgt eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung der Ackerflächen, um Nahrungsflächen für den Rotmilan zu fördern.

2.4 Schutzgut Boden

Der geologische Untergrund im Plangebiet wird im südlichen Bereich aus dem Unteren Buntsandstein (Unter Buntsandstein/Sandstein, Schluffstein, Tonstein, örtlich Rogenstein) (Teilflächen 1 und südlicher Teil von 2 und 3, 8, 21-22) und im nördlichen Bereich aus Zechstein (Zechstein/Kalkstein, Schluffstein, Tonstein, Gips-Anhydritstein, Steinsalz, Kalisalze) gebildet. Auf diesen geologischen Formationen haben sich innerhalb des Plangebietes verschiedene Bodentypen entwickelt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Plangebiet vorhandenen Bodentypen:



Tabelle 3: Bodentypen innerhalb des Plangebietes

Teilfläche	Bodentyp
1, 2, 3, 4, 8	Braunerde
5, 6, 7	Pseudogley-Parabraunerde
9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 21, 22	Pelosol
13	Rendzina
16	Parabraunerde
19, 20	Pseudogley

Der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet sind nicht oder nur gering durch Bodenverdichtung gefährdet. Lediglich innerhalb der Teilflächen 1, 5 bis 8 und 10 sind die Böden mäßig gefährdet, im Bereich der Teilflächen 11 und 12 sind die Bodenfunktionen gegenüber Bodenverdichtung gefährdet. Die Böden im Plangebiet sind nicht bis sehr gering durch die Erosion durch Wind gefährdet. Die Erosionsgefährdung durch Wasser ist überwiegend extrem hoch.

Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind kleinflächig im Bereich der Teilflächen 1 bis 7, im Bereich der Teilfläche 8 und 10 vorhanden. Die Ertragsfähigkeit der Böden ist überwiegend mittel bis hoch, im Bereich der Teilflächen 2, 5 und 6 stellenweise sehr hoch. Nur im nördlichen Bereich des Plangebietes, insbesondere innerhalb der Teilflächen 9 und 13 bis 15 ist die Ertragsfähigkeit gering.

Bis auf die Teilflächen 12 bis 17 befinden sich alle Teilflächen innerhalb eines Erdfall- und Senkungsgebietes.

Böden mit naturgeschichtlicher sowie mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Bei den Parabraunerden im Bereich der Teilflächen 5 bis 7 und 16 handelt es sich um seltene Böden. Innerhalb des Plangebietes existieren keine Böden mit besonderen Standorteigenschaften, also keiner der vorhandenen Böden ist extrem trocken oder extrem nass. Böden mit Archivfunktion sind im Plangebiet nicht bekannt. Naturnahe Böden wie alte Waldstandorte oder auch wenig entwässerte Moorstandorte sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes existieren mehrere Geotope, u.a. ein Erdfallgebiet und Quellen, Bachschwinden; 2 Karstquellen, der Beberteich, die Westersteine, ein aufgelassener Steinbruch und der Dolomithfelsen „Butterberg“, diese liegen jedoch außerhalb der Geltungsbereiche.

Die Böden im Plangebiet unterliegen alle einer landwirtschaftlichen Nutzung, in Form von Acker- oder Dauergrünland und sind somit durch Stoffeinträge infolge eines Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes als vorbelastet anzusehen. Zudem sind sie durch die Befahrung mit schweren Maschinen bereits verdichtet.

2.5 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind im Plangebiet in Form der Beber (Pöhlder Bach) vorhanden, welcher zwischen den Teilflächen 5, 6 und 7 verläuft und in Form des Barbiser Baches vorhanden. Letzterer verläuft unmittelbar nordwestlich der Teilfläche 16. Zwischen den Teilflächen 19 bis 21 verläuft ein sonstiger Graben. Das einzige Stillgewässer im Bereich des Plangebietes ist der Beberteich, südwestlich der Teilflächen 9 und 11. Bei dem Beberteich handelt es sich um ein natürlich entstandenes nährstoffreiches Stillgewässer (natürlicher Erdfall im Gipskarst). Der Beberteich ist als geschütztes



Biotop nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Die genannten Still- und Fließgewässer werden von der Planung nicht tangiert.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Jedoch liegt das Plangebiet vollständig innerhalb der Schutzzone II des Trinkwassergewinnungsgebietes „Pöhlder-Becken“. In den Schutzzone II der Trinkwassergewinnungsgebiete sind solche Gefährdungen nicht tragbar, welche von bestimmten menschlichen Einrichtungen und Tätigkeiten ausgehen, und die schützende Deckschicht verletzen können. Zudem muss der hygienische Schutz vor bakteriellen Verunreinigungen sichergestellt sein.

Die Grundwasserstufe wird für den Großteil der Böden im Plangebiet mit 7 angegeben. Dies entspricht einer mittleren Höhe des Grundwasserflurabstandes von über 20 m unter GOF. Bei den Böden im Bereich der Teilflächen 5 und zum Teil 2 und 6 liegt der mittlere Grundwasserflurabstand zwischen 8 und 16 m und ist demnach ebenfalls sehr tief. Die Teilfläche 16 liegt in einem Bereich mit der Grundwasserstufe 4. Dies entspricht einer mittleren Höhe des Grundwasserstandes von 4 bis 8 m unter der Geländeoberfläche. Im Bereich der Teilflächen 6 und 7 beträgt die Grundwasserstufe in weiten Teilen 3, was einem mittleren Grundwasserflurabstand von gelegentlich < 4 m unter GOF entspricht. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist für die Teilflächen 1 bis 8 sowie 18 bis 21 mittel, für alle übrigen Teilflächen (9 bis 12, 13 bis 17) gering.

Die Grundwasserneubildung hängt maßgeblich von der Flächenversiegelung und der vorhandenen Bodenart ab. Die Flächen innerhalb des Plangebietes sind nicht versiegelt, die Niederschläge können im Boden versickern. Ein Kennwert für die Bewertung des Bodens als Bestandteil des Wasserhaushaltes ist die Sickerrate. Damit wird diejenige Wassermenge angegeben, die im Boden versickert und somit der Grundwasserneubildung dient. Angaben zur Sickerwasserrate sind für den Großteil des Plangebietes nicht vorhanden. Für einen Teil der Teilflächen 1 und 16 sowie die Teilfläche 7 beträgt zwischen 250 und 300 mm/a. Die Sickerwasserrate auf den Teilflächen 18, 19, 21 sowie teilweise 20 und 22 beträgt zwischen 350 und 400 mm/a, für die restlichen Bereiche der Teilflächen 20 und 22 beträgt die Sickerrate 300 bis 350 mm/a. Am höchsten ist die Sickerwasserrate im westlichen Bereich der Teilfläche 13 sowie in einem kleinen Bereich der Teilfläche 17. Dort beträgt sie zwischen 400 und 450 mm/a.

Der überwiegende Teil der Böden im Plangebiet spielt als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt eine untergeordnete Rolle. Lediglich die Böden innerhalb der Teilflächen 1, 5 bis 8, 10, 12, und 20 bis 22 weisen eine hohe Funktionserfüllung im Wasserhaushalt auf. Die Funktionserfüllung im Wasserhaushalt der Böden innerhalb der Teilflächen 11, 18 und 19 ist mittel.

2.6 Schutzgüter Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Biotoptypen

Die Erfassung der vorhandenen Biotoptypen im Plangebiet erfolgte im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung während der Vegetationsperiode 2025 sowie einer Nachkartierung in der laufenden Vegetationsperiode 2026. Während der Kartierungen erfolgte ebenfalls die Erfassung der geschützten Biotope nach dem Bundes- sowie Landes-Naturschutzgesetz sowie der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte auf Grundlage des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie“ von Drachenfels, O. v. (2021). Bei der Erfassung wurden die einzelnen Teilflächen sowie ein 50 m breiter Puffer um diese mit kartiert.



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Folgende Biotoptypen wurden im Jahr 2025 erfasst:

Tabelle 4: 2025 erfasste Biotoptypen innerhalb des Untersuchungsraumes

Code	Biotoptyp	Wertstufe¹	RL NI²	gesetzlicher Schutz³	Anhang I der FFH-Richtlinie
AZ	Sonstiger Acker	I	-		
BAZ	Sonstiges Weiden-Ufergebüsch	III	*	§	
BE	Einzelstrauch	E	-		
BMS	Mesophiles Weißdorn-/Schlehengebüsch	III	3		
BRR	Rubus-/Lianengestrüpp	III	*		
DEG	Natürlicher Erdfall in Gips-gestein	V	2	§	
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	0	-		
FB	Naturnaher Bach	V	2	§	
FGR	Nährstoffreicher Graben	II	3		
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	II	-		
GA	Grünland-Einsaat	I	-		
GE	Artenarmes Extensivgrünland	III	3d		
GEF	Sonstiges feuchtes Extensivgrünland	III	3d		
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden	III	3d		
GIF	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	II	3d		
GMS	Sonstiges mesophiles Grünland	IV	2(d)	§	Teilweise Entwicklung zu FFH-LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
GW	Sonstige Weidefläche	I	-		
HBA	Allee/Baumreihe	E	3		
HBE	Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	E	3		
HFB	Baumhecke	III	3(d)		



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Code	Biotoptyp	Wertstufe ¹	RL NI ²	gesetzlicher Schutz ³	Anhang I der FFH-Richtlinie
HFM	Strauch-Baumhecke	III	3		
HFS	Strauchhecke	III	3		
HN	Naturnahes Feldgehölz	IV	3		
ODL	Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft	III/II	2		
ODS	Verstädtertes Dorfgebiet	0	-		
OKG	Biogasanlage	0	-		
OVB	Brücke	0	-		
OVE	Gleisanlage	0	-		
OVS	Straße	0	-		
OVW	Weg	0	-		
OYS	Sonstiges Bauwerk	I	-		
PZA	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	I	-		
RE	Felsblock/Steinhaufen	-	3	(§)	
REK	Felsblock/Steinhaufen aus Kalkgestein	-	3	(§)	
UFB	Bach- und sonstige Uferstaudenflur	III	3	§	
UHB	Artenarme Brennesselflur	II	*		
UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	3d		
UMS	Sonstige Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	III	3		
UNK	Staudenknöterichgestrüpp	I	-		
WGM	Edellaubmischwälder frischer, basenreicher Standorte	III	*d		
WJL	Laubwald-Jungbestand	III	-		
WMK	Mesophiler Kalkbuchenwald	V	3		FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
WMB	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes	V	3		FFH-LRT 9130 Waldmeister-



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Code	Biotoptyp	Wertstufe ¹	RL NI ²	gesetzlicher Schutz ³	Anhang I der FFH-Richtlinie
					Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
WPS	Sonstiger Pionier- und Sukzessionswald	III	*		
WZL	Lärchenforst	II	-		

¹ Wertstufe nach Drachenfels (2024):
0 = sehr geringe oder keine Bedeutung
I = geringe bis sehr geringe Bedeutung
II = geringe Bedeutung
III = mittlere Bedeutung
IV = hohe Bedeutung
V = sehr hohe bis hervorragende Bedeutung
E = Verzicht auf Wertstufen bei Baum- und Strauchbeständen

² RL NI: Rote-Liste-Status in Niedersachsen:
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
* = ungefährdet
d = entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium

³ gesetzlich geschützt nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG

Gesetzlich geschützte Biotope wurden vornehmlich angrenzend an die Teilflächen erfasst. Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG erfassten Biotoptypen innerhalb der Teilflächen.

Tabelle 5: 2025 erfasste gesetzlich geschützte Biotope im Bereich der Teilflächen

Teilfläche	Gesetzlich geschütztes Biotop	Quelle
TF 1	Sonstiges mesophiles Grünland	1
TF 1	Mesophiler Buchenwald kalkärmerer Standorte des Berg- und Hügellandes	1
TF 2	Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	2
TF 2	Sonstiges mesophiles Grünland / Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	1
TF 6	Naturnaher sommerkalter Bach des Berg- und Hügellandes	2
TF 7	Sonstiges mesophiles Grünland	1
TF 14	Sonstiges mesophiles Grünland	1
TF 19	Sumpfdotterblumen-Wiese (seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Ausprägung)	2

Quelle:
1 = Biotopkartierung 2025 durch Ökologie und Planung Hagenow
2 = Landkreis Göttingen (Biotoperfassung 1995, 1996)

Die gemäß der Biotoperfassung von 1995/1996 auf der Teilfläche 19 kartierte Sumpfdotterblumen-Wiese konnte im Zuge der Erfassungen 2025 nicht mehr nachgewiesen werden.



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Im Umfeld des Plangebietes befindet sich eine „landesweit schutzwürdige Biotopfläche“. Dies ist ein Halbtrockenrasen (Enzian-Zwenkenrasen) nordöstlich der Teilfläche 16. Die Fläche wird vom Vorhaben nicht tangiert.

Die Flächen innerhalb des Plangebietes unterliegen durchweg einer landwirtschaftlichen Nutzung, entweder in Form von intensiv genutztem Ackerland oder in Form von Dauergrünland, welches in einigen Teilflächen als mesophiles Grünland kartiert wurde. Die Flächen werden auch künftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine genaue Beschreibung ist im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept enthalten.

Pflanzen

Innerhalb der mesophilen Grünlandflächen bzw. im Randbereich zu benachbarten Biotopen (Acker, Edellaubmischwälder) konnten folgende Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen und Bremen nachgewiesen wurden:

Acker-Zahntrost (<i>Odonites vernus</i>)	RL 3
Echte Schlüsselblume (<i>Primula veris</i>) –	RL V
Kleiner Wiesenknopf (<i>Rhinanthus minor</i>)	RL 3
Großer Ehrenpreis (<i>Veronica teucrium</i>)	RL V

Tiere

Innerhalb des Plangebietes, zuzüglich eines Puffers von 50 m, wurden in der Erfassungsperiode 2025 Brutvögel kartiert. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde werden im laufenden Erfassungszeitraum 2026 ergänzende Kartierungen zu den Brutvögeln, speziell auch zum Rebhuhn sowie zu den Artgruppen Reptilien und Falter durchgeführt. Der Untersuchungsraum für die Erfassungen im Jahr 2026 beträgt 200 m um die geplanten Modulflächen.

Für die Erfassung der Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet 2025 systematisch und flächendeckend begangen. Dabei wurde eine Revierkartierung nach Südbeck et al. (2025) mit sechs Tages- und drei Nachtbegehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen (Tagesbegehungen ab Sonnenaufgang, ohne Sturm und starken Regen) durchgeführt. Alle optisch und akustisch wahrnehmbaren Vögel wurden punktverortet und es wurden für alle planungsrelevanten Vögel Reviermittelpunkte nach Südbeck et al. (2025) ermittelt. Planungsrelevante Arten sind Arten, welche in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt sind oder einen Rote Liste-Status von mindestens 3 nach der „Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens“ aufweisen. Während der Erfassungen konnten insgesamt 21 planungsrelevante Brutvögel aufgenommen werden. Dabei wurden von 9 Arten Reviere ermittelt. Insgesamt wurden 72 Reviere ermittelt, wobei allein von der Feldlerche, als typischer Offenlandbewohner 52 Reviere erfasst wurden. Folgende planungsrelevante Brutvogelarten wurden während der Erfassungen 2025 festgestellt:

Tabelle 6: 2025 erfasste Brutvogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Anzahl-Reviere	BNat-SchG	VS-RL	RL NI	RL D
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	§	-	3	3
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	52	§	-	3	3
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	0	§	-	3	*
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	0	§§	I	1	2



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	Anzahl-Reviere	BNat-SchG	VS-RL	RL NI	RL D
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1	§§		*	*
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	§	-	3	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	0	§§	-	*	*
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	0	§	-	3	3
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	5	§§	I	V	*
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	0	§	-	3	V
Rauchschnalze	<i>Hirundo rustica</i>	0	§	-	3	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	§	I	2	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	0	§§	I	3	*
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	0	§§	I	V	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	2	§	-	3	3
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	2	§§	I	*	*
Steinschnitzler	<i>Oenanthe oenanthe</i>	0	§	-	1	1
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	0	§§	I	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	§§	-	V	*
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	0	§§	-	2	3
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	0	§	-	2	2

Status RL NI und D: 1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Vorwarnliste
* = ungefährdet

BNatSchG: § = besonders geschützt
§§ = streng geschützt

2.7 Schutzgut Klima/Luft

Klimaökologisch ist das Plangebiet dem Bergland und Bergvorland zuzuordnen. Es handelt sich dabei um eine submontane Klimaregion. Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 939 mm, die mittlere Jahrestemperatur bei 8,5°C.

Die großen zusammenhängenden Offenlandflächen stellen Kaltluftentstehungsgebiete dar. Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gehölzstrukturen insbesondere die größeren zusammenhängenden Gehölzbestände im Süden und Westen des Plangebietes sowie der Harz im Norden stellen lokalklimatisch bedeutsame Frischluftentstehungsgebiete dar. Die Ortslagen Bartolfelde, Osterhagen sowie Barbis befinden sich in Talsenken. Die umliegenden steileren Hänge stellen Kalt- und Frischluftabflussbahnen dar, welche die Ortslagen mit Kalt- bzw. Frischluft versorgen.

Vorhandene Immissionsbelastungen im Plangebiet gehen von der naheliegenden B 243 sowie kurzzeitigen lufthygienischen Belastungen durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen aus.

2.8 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild umfasst die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft. Es umschreibt die Gesamtwirkung der wahrnehmbaren Merkmale von Natur und Landschaft. Für die Bewertung des Landschaftsbildes ist die Eigenart der Landschaft, welche sich anhand der Parameter Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfältigkeit beschreiben lässt sowie die Freiheit von Beeinträchtigungen wie störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen. Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt in 5 Wertstufen (sehr hohe Bedeutung, hohe Bedeutung, mittlere Bedeutung, geringe Bedeutung und sehr geringe Bedeutung).

Das Plangebiet ist durch eine belebte Topografie, großflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie vereinzelt Gehölzstrukturen geprägt. Bemerkenswert ist ebenso die Sicht auf das nördlich gelegene bewaldete Mittelgebirgsmassiv des Harzes. Herausragende und das Landschaftsbild positiv beeinflussende Strukturen im Umfeld des Plangebietes stellen die Westersteine westlich von Bartolfelde (etwa 500 m nordwestlich der Teilfläche 18), das Naturdenkmal und Geotop „Beberteich“, etwa 140 m westlich der Teilfläche 11 sowie der Aussichtsturm „Alte Warte Barbis“ dar, von welchem man einen sehr guten Blick über einen Teil des Plangebietes hat.



Abbildung 11: Blick vom Aussichtsturm „Alte Warte Barbis“ in östliche Richtung

Gemäß derzeit gültigem Landschaftsrahmenplan des Altlandkreises Osterode am Harz befinden sich im Umfeld des Plangebietes zahlreiche schutzwürdige Bereiche im Zechsteinausstrich von besonderer Bedeutung. Dazu zählen folgende Bereiche:

Tabelle 7: wichtige Bereiche aufgrund Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft gemäß Landschaftsrahmenplan

G 47	• abwechslungsreiches Gebiet • hohe Reliefenergie • überwiegend landwirtschaftliche Nutzung • Beackerung schwach bis mäßig steiler Hänge • Grünlandnutzung, Ackerterrassen und Waldparzellen bei steileren Hängen • ehemalige Landwehrgräben mit Hainbuchen • begradigte, z.T. mit Pappeln und Weidenbüschen gesäumte Gräben und Bäche
------	--



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

G 53b	• bewegtes Relief • überwiegend mit Gehölzflächen (Fichten, Buchen) bestanden • eindrucksvolle Dolomithfelsen • landwirtschaftlich genutzte Flächen mit wertvollen Magerrasen
G 54	• Waldflächen mit überwiegend Buche in ausgeräumter Feldflur • Wirtschaftsgrünland, Ackerfluren, Feldgehölze • Waldrandsäume mit Übergängen zu Kalkmagerrasen • Westersteine (eindrucksvolle Dolomitklippen)
G 55	• Kerbtal • hoher Grünlandanteil, strukturierende Gebüsche und Einzelbäume • Bachschwinde
G 56	• reich strukturiertes Kerbtal • Grünlandflächen, Obstwiesen, Hecken, Einzelgehölze, Brachflächen
G 57	• mehrere, z.T. tief eingeschnittene Kerbtäler, Böschungen, Hohlwege • hoher Anteil an Feuchtgrünland • artenreiche Hochstaudensäume • Obstwiesen, Gehölzreihen, Feldgehölze • wassergefüllte Erdfälle

Optische Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die vorhandene, in Ost-West-Richtung verlaufende 110 kV-Hochspannungsleitung, welche das Plangebiet im nördlichen und östlichen Bereich durchquert, sowie durch die im Norden des Plangebietes befindliche Bundesstraße 243. Von dieser gehen im Nahbereich ebenso Lärmemissionen aus. Die intensive Nutzung mit großen Geräten der landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebietes stellen sowohl Geräusch- als auch Geruchsbelastungen dar. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich 6 Windenergieanlagen sowie eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Diese Strukturen sind ebenfalls vorhandene Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Eine weitere Beeinträchtigung stellen 3 im Umfeld des Plangebietes vorhandene Biogasanlagen dar.

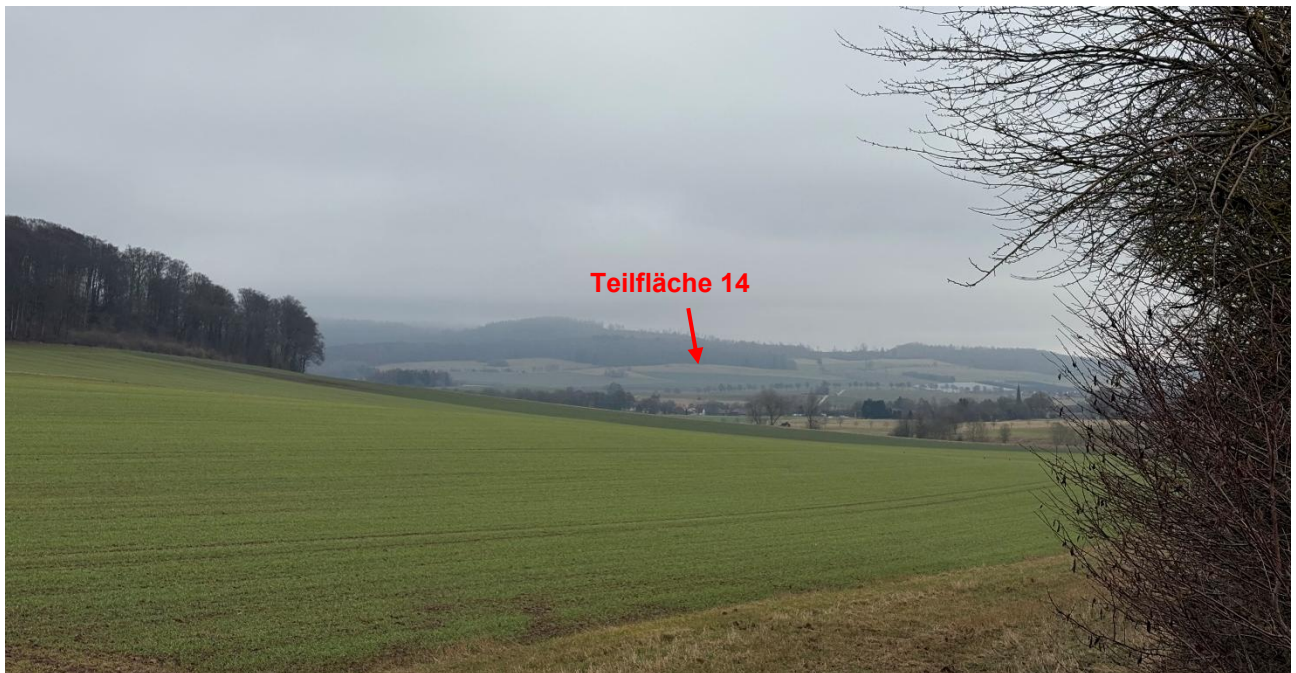


Abbildung 12: Blick über das östliche Plangebiet in Richtung Osterhagen

Ein Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Harz“. Gemäß der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) wird das Landschaftsgebiet bestimmt durch *„die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Berglandes, das sich besonders zur Erholung eignet, und der bewaldeten und landwirtschaftlich genutzten Bereiche des Harzrandes, die den Übergang zum stärker besiedelten Vorharzraum bilden“*. Das Landschaftsbild des Plangebietes (Teilflächen 13 bis 16) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird daher mit „sehr hoch“ bewertet. Da die Flächen zwischen dem Landschaftsschutzgebiet und der Grenze zu Thüringen einen ähnlichen Charakter aufweisen und lediglich der Anteil an landwirtschaftlichen Nutzflächen etwas höher ist, wird das Landschaftsbild im restlichen Plangebiet mit „hoch“ bewertet.

Unmittelbar im Süden grenzt das Bundesland Thüringen an. Gemäß Landschaftsbildbewertung von Thüringen sind die Bereiche südlich der Teilflächen 13 bis 22 von hervorragendem Wert, die Bereiche südlich der Teilflächen 1 bis 12 von überdurchschnittlichem Wert.

2.9 Schutzgut Mensch, insbesondere menschlicher Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit spielen Sichtbeziehungen zu den geplanten AGRI-PV-Anlagen, die menschliche Gesundheit und Wohlbefinden sowie die wohnortnahe Erholung eine bedeutende Rolle.

Die Geltungsbereiche befinden sich außerhalb bebauter Ortsteile. Es sind keine Wohnfunktionen innerhalb der Geltungsbereiche vorhanden, zwischen den Teilflächen 2 und 4 befinden sich jedoch zwei Gehöfte, welche von den Geltungsbereichen umschlossen werden. Die weiteren nächstgelegenen Wohnbereiche befinden sich etwa 150 m südwestlich von Bartolfelde (Teilfläche 19) bzw. befinden sich etwa 130 m nordöstlich der Teilflächen 5 und 7 zwei weitere Gehöfte. Die Geltungsbereiche selbst stellen landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Acker- und Dauergrünland dar. Aufgrund der sehr bewegten Topografie des Plangebietes sind Sichtbeziehungen zwischen den Ortsrandlagen und den einzelnen Teilflächen möglich.

Für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine Minimierung von Blendwirkungen und Immissionen zu gewährleisten.

Südlich von Bad Lauterberg verlaufen zahlreiche Rad- und Wanderwege, welche sowohl von touristischer Bedeutung sind und auch von Bewohnern der angrenzenden Ortschaften zur Naherholung genutzt werden. Durch das Plangebiet führt u. a. der 36 km lange Themenradweg T2, ein Rundweg im südlichen Harzvorland zwischen Herzberg am Harz und Bartolfelde. Dieser führt an den Teilflächen 1 bis 7 und 18 bis 22 vorbei. Der Themenradweg T4 führt mit einer Länge von 42 km durch die geschichtsträchtige Landschaft bei Herzberg an Harz und führt bis an den Westrand von Barbis, vorbei an den Teilflächen 1 bis 12. Innerhalb des Plangebietes verlaufen zudem zwei Wanderwege – der Karstwanderweg führt an den Teilflächen 1 bis 8, 13 und 17 vorbei und der europäische Fernwanderweg 6 führt an den Teilflächen 1 bis 12 im westlichen Teil des Plangebietes vorbei.



Abbildung 13: Rad- und Wanderwege im Bereich des Plangebietes (© Geoportal Landkreis Göttingen)

2.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes sind keine bekannten Kultur- und Baudenkmale sowie archäologischen Denkmale vorhanden. Etwa 400 m westlich der Teilfläche 9 befindet sich ein oberirdisch erhaltenes archäologisches Denkmal (Knick). Dieses ist zudem ein Teil eines Baudenkmals gemäß § 3 Abs. 3 S. 2 NDSchG. Es handelt sich dabei um ein nahezu in Nord-Süd verlaufendes Landwehrsystem mit einer Länge von etwa 1,25 km und einer Breite zwischen 50 und 75 m.

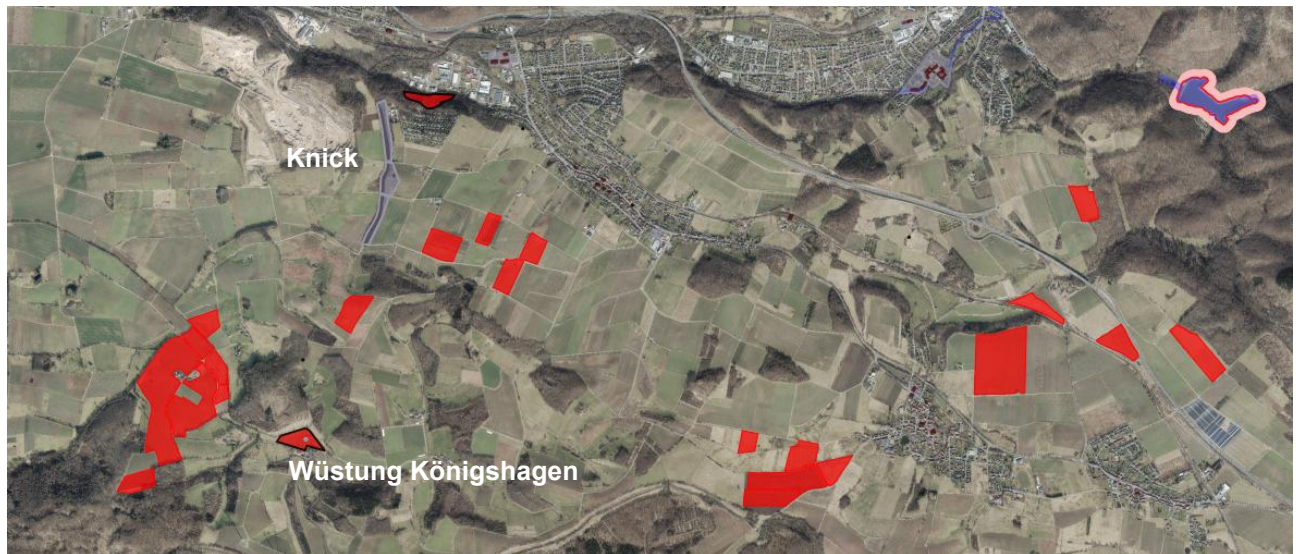


Abbildung 14: Denkmale im Bereich des Plangebietes

Etwa 500 m östlich der Teilfläche 4 befindet sich die Wüstung „Königshagen“, ebenfalls ein obertägig erhaltenes archäologisches Denkmal. Beide Denkmale werden vom Vorhaben nicht tangiert.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Schutzgüter des Naturhaushaltes (Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch) stehen in einem engen funktionalen Zusammenhang zueinander. Veränderungen wirken sich zu- meist auch unmittelbar auf den Menschen aus. Die Landschaft ist dabei das Ergebnis der Relation der abiotischen und biotischen Schutzgüter und bildet eine wichtige Grundlage für die menschliche Erholung und Gesundheit.



3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Umweltauswirkungen sind generell in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu unterscheiden. Baubedingte Wirkungen beschränken sich auf den Bauzeitraum und sind in der Regel zeitlich begrenzt. Anlagebedingte Wirkungen gehen von der Anlage selbst aus, z.B. durch Flächenversiegelung oder Zerschneidung von Lebensräumen. Betriebsbedingte Wirkungen werden durch den Betrieb einer Anlage ausgelöst. Dazu zählt beispielsweise die Emission von Lärm, Licht oder Staub.

3.1 Schutzgut Fläche

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung	gering
anlagebedingt	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Standfüße und Trafostationen	gering

Der Versiegelungsgrad einer AGRI-PV-Anlage liegt bei unter 1 % der insgesamt in Anspruch genommenen Fläche. Anlagebedingte Flächenversiegelungen finden lediglich im Bereich der Stützen für die Modultische sowie im Bereich der Trafostationen statt. Die Aufständigung der Modultische erfolgt mit Schraub- und Rammfundamenten (U-Profile), Betonfundamente sind nicht vorgesehen. Durch die Trafostationen werden zusätzlich 420 m² Fläche beansprucht und vollversiegelt. Die Summe der befestigten Wege beträgt 33.552 m². Die Wege werden mit wasserdurchlässigen Materialien ausgeführt und somit teilversiegelt. Um eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden die Trafostationen weitestgehend so nah wie möglich an bereits vorhandene Wege errichtet.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche ist insgesamt als gering einzustufen.

3.2 Schutzgut Boden

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	Verdichtung und Umlagerung von Böden während der Bauphase, dadurch Veränderung der Bodenstruktur und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen	gering
baubedingt	mögliche Schadstoffeinträge durch den Einsatz von Baumaschinen	gering
anlagebedingt	dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Standfüße und Trafostationen, dadurch Verlust der natürlichen Bodenfunktionen in diesem Bereich	gering



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Unter den Modultischen bleibt der Boden nach wie vor unversiegelt, die natürlichen Bodenfunktionen werden in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt. Es ist vorgesehen, im Zuge des Vorhabens die Bewirtschaftung der Flächen auf biologische Landwirtschaft umzustellen. Dadurch verringert sich der Nähr- und Schadstoffeintrag in den Boden.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ist insgesamt als gering einzustufen.

3.3 Schutzgut Wasser

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	Schadstoffimmissionen in das Grundwasser während der Bauphase	gering
anlagebedingt	Ablenkung des Regenwassers im Bereich fest verankerter Module (Teilfläche 19), dadurch konzentrierter Anfall von Sickerwasser unter der Abtropfkante	gering

Eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers ergibt sich während der Bauphase durch den möglichen Eintrag von Schadstoffen. Bei Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik sowie vorsorglichen Umgang mit Baumaschinen und Betriebsstoffen ist das Risiko der Grundwassergefährdung jedoch vernachlässigbar. Die Module der Tracker (Teilflächen 1 bis 18, 20 bis 22) werden mit dem Sonnenstand nachgeführt, d.h. es entsteht keine feste Tropfkante und eine Erosion des Bodens durch Wasser wird verhindert. Lediglich auf der Teilfläche 19 werden feste Module verbaut, wodurch unterhalb der Abtropfkanten Bereiche mit einem erhöhten Sickerwasseranfall entstehen.

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist insgesamt als gering einzustufen.

3.4 Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	Lärm- und Staubemissionen während der Bauphase, dadurch Beeinträchtigung der Habitatqualität störungsempfindlicher Arten	gering
baubedingt	visuelle Reize durch den Baustellenbetrieb wirken sich negativ auf die Habitatqualität aus	gering
baubedingt	Inanspruchnahme und Zerschneidung von Lebensräumen während der Bauphase	gering
baubedingt	Erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko durch Kollision mit Baufahrzeugen	gering
anlagebedingt	Beeinträchtigung von Lebensräumen, Störung angrenzender Lebensräume	hoch



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
anlagebedingt	dauerhafte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope	hoch
anlagebedingt	dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen offenerlandbrütender Vogelarten, insbesondere der Feldlerche	hoch
anlagebedingt	Schaffung von Vertikalstrukturen (Modultische, Zäune) in bisher offenen Flächen, dadurch Schaffung von Ansitzwarten für Prädatoren und Vergrämung durch Kulissenwirkung	mittel
anlagebedingt	Änderung der Standortbedingungen durch die Verschattung der Module, Änderung des Bodenwasserhaushaltes im Bereich der fest verankerten Module (Teilfläche 19)	gering

Auf den Teilflächen 1 bis 18 sowie 20 bis 22 werden Module verbaut, welche mit dem Sonnenstand mitgeführt werden. Eine dauerhafte Veränderung der natürlichen Standortbedingungen durch Verschattung und einem konzentrierten Niederschlagswasserabfluss im Bereich der Kanten ist somit deutlich geringer als im Bereich der Teilfläche 19, wo der Verbau fester Module vorgesehen ist. Es ist vorgesehen im Zuge der Vorhabenumsetzung auf biologische Landwirtschaft umzustellen.

Da durch die AGRI-PV-Anlagen auch weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen erfolgt, ändern sich die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen nicht.

Im Zuge einer Artenschutzprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Tierarten untersucht. Grundlage hierfür sind Geländeerfassungen, welche 2025 erfolgt sind sowie zwischen Februar und September 2026 durchgeführt werden. Innerhalb der Artenschutzprüfung wird überprüft, inwieweit durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen ist insgesamt als hoch einzustufen.

3.5 Schutzgut Klima/Luft

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	mögliche Staubemissionen während der Bauphase	gering
anlagebedingt	Reduzierung der Kaltluftproduktion durch Aufheizen der Module	gering
anlagebedingt	Veränderungen des Mikroklimas infolge der Beschattung durch die Module	gering

Durch das Aufheizen der Module bei Sonneneinstrahlung, insbesondere im Sommer, ist von einer geringfügigen Reduzierung der Kaltluftproduktion auszugehen. Da sowohl die Tracker, als auch die



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

festen Modultische einen Mindestabstand von 2,10 m von der Unterkante eines Moduls bis zur Geländeoberfläche haben, kann die Kaltluft weiterhin nahezu ungehindert unter den Modulen hindurchfließen. Strukturen welche lokalklimatisch zur Frischluftentstehung beitragen, werden vom Vorhaben nicht tangiert. Durch den Betrieb der AGRI-PV-Anlagen entstehen keine zusätzlichen Immissionen.

Bei AGRI-PV-Anlagen wird Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen, d.h. Strom kann klimaneutral gewonnen werden.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ist insgesamt als gering einzustufen.

3.6 Schutzgut Landschaft

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	temporäre visuelle Störungen während der Bauphase	gering
anlagebedingt	erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes durch die Module (technische Überprägung)	hoch
anlagebedingt, betriebsbedingt	optische Störreize (Lichtreflexionen)	mittel

Das Landschaftsbild wird im Bereich der Modulflächen erheblich verändert. Aufgrund der Topografie des Plangebietes sind einige der Teilflächen weithin sichtbar. Dies betrifft insbesondere die Teilfläche 14. Andere Teilflächen haben aufgrund ihrer Anordnung in einer Talsenke (Teilflächen 1 bis 7) keine weitreichende Landschaftsbildwirkung. Landschaftsbildprägende Strukturen wie flächige Gehölzbestände, Baumreihen, Hecken, markante Einzelbäume, Felsformationen oder Gewässer werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist insgesamt als hoch einzustufen.

3.7 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Wirkfaktor	mögliche Beeinträchtigung	Bewertung der Erheblichkeit
baubedingt	visuelle und akustische Reize während der Bauphase, insbesondere für die Anwohner	gering
anlagebedingt	Minderung der Erholungseignung des siedlungsnahen Freiraums durch technische Überprägung der Landschaft	mittel - hoch
anlagebedingt, betriebsbedingt	optische Störreize (Lichtreflexionen)	mittel

Durch die Anlage der AGRI-PV-Anlagen wird der siedlungsnaher Freiraum im Bereich der Teilflächen erheblich verändert, sodass die Erholungseignung eingeschränkt wird. Positiv zu bewerten ist die



Möglichkeit, die Flächen weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen und somit die landwirtschaftliche Produktion aufrecht zu erhalten. Auch wird durch die Gewinnung von Solarstrom, „saubere“ Energie erzeugt.

Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist insgesamt als mittel einzustufen.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beeinträchtigungen der im Umfeld des Plangebietes liegenden Kultur- und Sachgüter sind durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Das Vorkommen von Bodendenkmalen innerhalb des Plangebietes ist generell jedoch nicht auszuschließen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Kumulierende negative Umweltauswirkungen des Vorhabens, welche nicht schon bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, ergeben sich nicht. Die sich für der Errichtung der AGRI-PV-Anlagen ergebenden Wechselwirkungen

- visuelle Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, Fauna und Menschen
- Zerschneidung und Barrierewirkung für die Fauna
- Inanspruchnahme von Fläche, Boden und Biotopstrukturen

wurden in den vorigen Kapiteln 3.1 bis 3.8 unter den jeweiligen Schutzgütern bereits berücksichtigt.

4 KUMULIERENDE WIRKUNGEN MIT DEN AUSWIRKUNGEN VON VORHABEN BENACHBARTER PLANGEBIETE

Neben der Schaffung von Baurecht für die Gewinnung von Solarstrom durch AGRI-PV-Anlagen soll im Gemeindegebiet der Stadt Bad Lauterberg im Harz auch das Baurecht für die Gewinnung von Windenergie geschaffen werden. Dafür ist die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan (STFNP) Windenergie“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vorgesehen. Geplant sind zwei Beschleunigungsgebiete für Windenergie südlich von Bartolfelde, direkt angrenzend an die Grenze zu Thüringen und an das „Grüne Band“. Die westliche Fläche 1 ist 180 ha groß und überschneidet sich zum Teil mit den Teilflächen 21 und 22 und schließt die Teilfläche 18 fast vollständig ein. Die östliche Fläche 2 weist eine Größe von 31,4 ha groß, so dass die Gesamtgröße, der im südlichen Stadtgebiet geplanten Windenergiegebiete 211,4 ha beträgt.

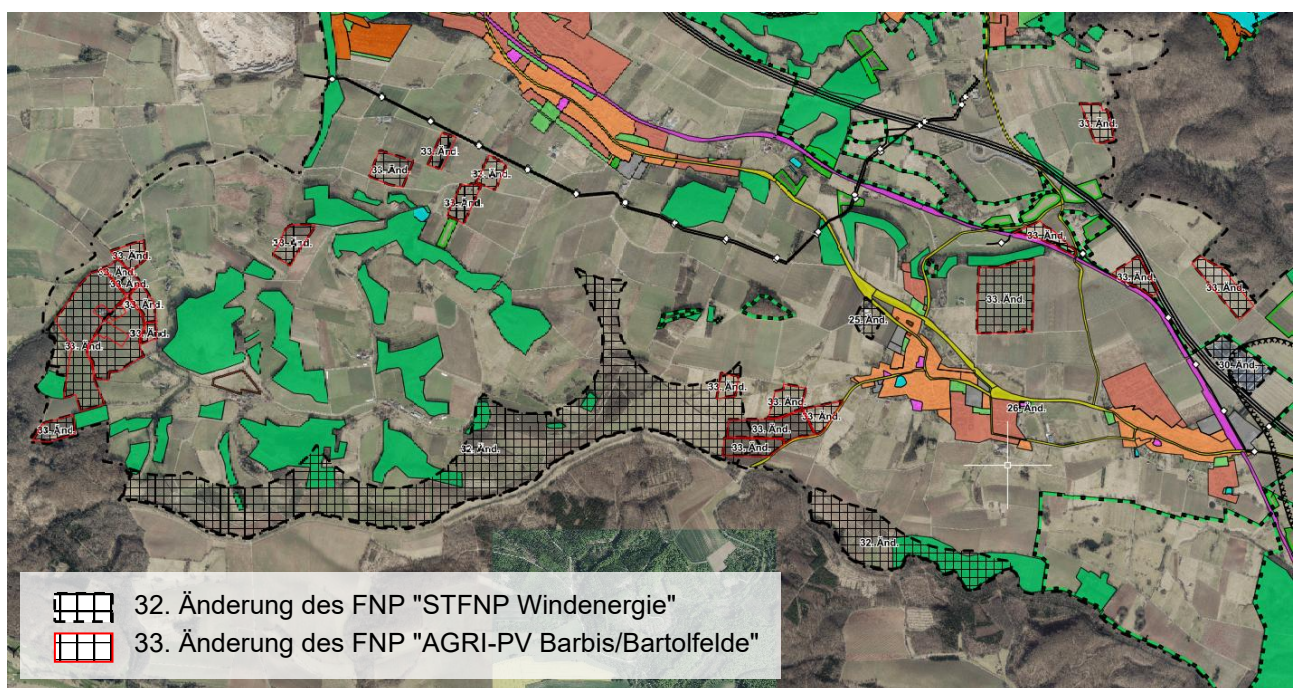


Abbildung 15: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz

Die Begründung mit Umweltbericht zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP) „Windenergie“ der Stadt Bad Lauterberg im Harz kommt zu dem Ergebnis, das für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Landschaft erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Kumulierend mit den Auswirkungen des geplanten Vorhabens „AGRI-PV Barbis-Bartolfelde“ ist mit erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der Schutzgüter Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Tiere und Pflanzen, zu rechnen.

Weitere Vorhaben benachbarte Plangebiete, von denen kumulierende Wirkungen ausgehen könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bekannt.



5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

Zur Verminderung bzw. zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen können nachfolgend aufgeführte Maßnahmen beitragen:

- Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Brandschutz
- Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz
- sachgerechter Umgang mit Oberboden, ggf. Wiedereinbau
- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß
- Nutzung bereits versiegelter oder befestigter Flächen für die Baustellenzufahrt und -einrichtungsflächen
- Befestigung der Modultische mittels Punktfundamenten
- Begrenzung der zulässigen Bauhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß
- wasserdurchlässige Befestigungen von Wege und Zufahrten
- Vermeidung dauerhafter Außenbeleuchtungen innerhalb der Modulflächen
- Ausstattung der Module mit einer Anti-Reflexions-Beschichtung zur Reduzierung der Blendwirkung
- Rückführung des anfallenden Oberflächenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf
- Erhalt angrenzender vorhandener Gehölz- und Biotopstrukturen
- Durchführung von Artenschutzmaßnahmen sowie Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung
 - Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune
 - Schaffung von Rehdurchlässen
 - Durchführung der Baumaßnahme außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten
 - Vergrämung von Brutvögeln bei längeren Unterbrechungen der Bauaktivitäten
 - Aufstellung von Amphibienschutzzäunen im Bereich von Wanderkorridoren und Laichgewässern während der Bauzeit



6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation wurden der gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, übergeordnete Planungen sowie vorliegende Daten aus den Daten- und Kartendiensten des Landes Niedersachsen sowie des Landkreises Göttingen berücksichtigt. Auf dieser Grundlage erfolgte zunächst eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes in Form der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Biologische Vielfalt, Klima/Luft, Landschaft und Mensch. Anschließend erfolgte eine Prognose über die Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter bei Durchführung des Vorhabens.

Es liegen keine technischen Verfahren wie Geländevermessungen, Bodengutachten, hydrologische Gutachten o.ä. vor. Aufgrund der Aussagen übergeordneter Planungen sowie der Auswertung vorliegender Daten und den räumlichen und standörtlichen Gegebenheiten wird davon ausgegangen, dass sich die Bewertung der Umweltauswirkungen auch bei detaillierten Kenntnissen nicht maßgeblich beeinflussen würde.

6.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Entsprechend § 4c BauGB sind Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, welche bei Durchführung der Bauleitpläne entstehen, zu überwachen. Somit sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB sind zu berücksichtigen.

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zur Umweltüberwachung sollten umgesetzt werden:

- Kontrolle ob die Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung eingehalten werden
- Kontrolle der fachgerechten Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Kontrolle der Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen



7 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Bad Lauterberg im Harz stellt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 75 „AGRI-PV Barbis/Bartolfelde“ zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 122,6 ha auf. Mittels der geplanten AGRI-PV-Anlagen wird die Stromgewinnung aus Solarenergie mit der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen kombiniert. Der vorliegende Umweltbericht beschreibt die Ergebnisse der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und beschrieben werden.

Im Folgenden erfolgt eine Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Tabelle 8: Zusammenfassung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen

Schutz- gut	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen			Maßnahmen zur Vermeidung und Mi- nimierung erheblicher Umweltauswir- kungen
	baubedingt	anlagebe- dingt	betriebsbe- dingt	
Fläche	gering	gering	keine	Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß Nutzung bereits versiegelter oder befestigter Flächen für die Baustellenzufahrt und -einrichtungsflächen Befestigung der Modultische mittels Punktfundamenten wasserdurchlässige Befestigungen von Wege und Zufahrten
Boden	gering	gering	keine	Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Boden- und Gewässerschutz sachgerechter Umgang mit Oberboden, ggf. Wiedereinbau Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß Nutzung bereits versiegelter oder befestigter Flächen für die Baustellenzufahrt und -einrichtungsflächen Befestigung der Modultische mittels Punktfundamenten wasserdurchlässige Befestigungen von Wege und Zufahrten



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Schutz- gut	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen			Maßnahmen zur Vermeidung und Mi- nimierung erheblicher Umweltauswir- kungen
	baubedingt	anlagebe- dingt	betriebsbe- dingt	
Wasser	gering	gering	keine	Einhaltung der einschlägigen Bestim- mungen zum Boden- und Gewässer- schutz Beschränkung der Flächeninanspruch- nahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß Befestigung der Modultische mittels Punktfundamenten wasserdurchlässige Befestigungen von Wege und Zufahrten Rückführung des anfallenden Oberflä- chenwassers in den natürlichen Wasser- kreislauf
Biologische Vielfalt, Tiere, Pflanzen	gering	hoch	keine	Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune Durchführung der Baumaßnahme au- ßerhalb der Brutzeit von bodenbrüten- den Vogelarten Vergrämung von Brutvögeln bei länge- ren Unterbrechungen der Bauaktivitäten Schaffung von Rehdurchlässen Erhalt angrenzender vorhandener Ge- hölz- und Biotopstrukturen Vermeidung dauerhafter Außenbeleuch- tungen innerhalb der Modulflächen Rückführung des anfallenden Oberflä- chenwassers in den natürlichen Wasser- kreislauf
Klima/ Luft	gering	gering	keine	Einhaltung der einschlägigen Bestim- mungen zum Brandschutz



Vorentwurf zur Öffentlichkeitsbeteiligung in der Fassung vom 30.03.2026

Schutz- gut	Erheblichkeit der Umweltauswirkungen			Maßnahmen zur Vermeidung und Mi- nimierung erheblicher Umweltauswir- kungen
	baubedingt	anlagebe- dingt	betriebsbe- dingt	
Landschaft	gering	hoch	mittel	Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß Nutzung bereits versiegelter oder befestigter Flächen für die Baustellenzufahrt und -einrichtungsflächen Begrenzung der zulässigen Bauhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß wasserdurchlässige Befestigungen von Wege und Zufahrten Ausstattung der Module mit einer Anti-Reflexions-Beschichtung zur Reduzierung der Blendwirkung
Mensch, insbesondere. menschl. Gesundheit	gering	mittel-hoch	mittel	Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Brandschutz Begrenzung der zulässigen Bauhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß Vermeidung dauerhafter Außenbeleuchtungen innerhalb der Modulflächen Ausstattung der Module mit einer Anti-Reflexions-Beschichtung zur Reduzierung der Blendwirkung



8 QUELLENVERZEICHNIS

- Niedersächsische Klimaschutzstrategie 2021, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021
- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 (LROP), Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, November 2017
- Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen 2025, in Kraft getreten am 31. August 2024
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020
- Flächennutzungsplan Stadt Bad Lauterberg im Harz (Landkreis Göttingen)
- Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung zum Planstand
- Daten- und Kartendienst des FIS-RO Portal, Abfrage online: <https://sla.niedersachsen.de/raumordnung/FIS-RO/?#50000@10.19894/52.15602r0@EPSG:25832>
- Daten- und Kartendienst Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Abfrage online: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Daten- und Kartendienst Geoportal des Landkreises Göttingen, Abfrage online: TerraWeb Landkreis Göttingen
- Daten- und Kartendienst des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS), Abfrage online: NIBIS Kartenserver: powered by cardo.Map
- Neufassung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Harz (Landkreis Osterode am Harz) vom 27.11.2000.
- Ökologie und Planung Hagenow (2025): Biotoptypen und Brutvögel bei Bad Lauterberg (LK Göttingen). Erfassungsbegleitender Kurzbericht. Göttingen, 10. Juli 2025.
- Drachenfels, O. v. (2024): Rote Liste der Biotoptypen in Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 2/2024. 69-140. Herausgegeben vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Drachenfels, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.